

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/10 87/17/0196

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.02.1989

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §1:

GebAG 1975 §2 Abs1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1989/7, S 427;

Rechtssatz

Die Anhängigkeit eines gerichtlichen Strafverfahrens ist nur dann gegeben, wenn irgendeine strafgerichtliche Maßnahme - insbesondere auch bloße Vorerhebungen - gegen einen bekannten oder unbekannten Täter ergriffen wurden (Hinweis E 13.10.1988, 86/17/0180).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170196.X04

Im RIS seit

05.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$